

Dienstleistungsvertrag

zwischen Gemeinde Muldestausee
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

vertreten durch den Bürgermeister Ferid Giebler
(Auftraggeberin)

und der

vertreten durch (Auftragnehmer)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Auftraggeberin überträgt dem Auftragnehmer die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze die in der Anlage 1 zum Vertrag die Ortschaften und die Häufigkeiten festschreibt (Erfüllungsort und -zeit) sowie die Gehwegreinigung vor kommunalen Grundstücken.

Die genauen Zeiten sind in einem separaten Kehrplan (Anlagen zum Vertrag) aufgeführt.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin
- das Angebot des Auftragnehmers
- die Bestimmungen der VOL/B
- die Bestimmungen des BGB

§ 3 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird für die Zeit vom 01.07.2025 bis 30.06.2028 geschlossen.

§ 4 Durchführung der Dienstleistung

Die Durchführung der Straßenreinigung auf den Fahrbahnen, Fahrbahnrippen, Parkbuchten und Bushaltestellen der innerörtlichen Verkehrsstraßen soll grundsätzlich mit Großkehrmaschinen ausgeführt werden. In teilweisen nicht oder schwer zugänglichen Abschnitten (z.B. Wendehämmer oder/und sonstige besonders geartete Stellen) muss manuell oder mit Kleinkehrmaschinen gereinigt werden. Für die Reinigung kommt insbesondere Wasser zur Anwendung, welches im Einsatz die Staubentwicklung vermeiden soll.

Zur standardgemäßen Aufnahme von Straßenschmutz zählen die mechanische Beseitigung von Wildkräutern, kleineren Ästen sowie anfallendem Laub von Straßenbäumen. In unseren Straßen stehen Bäume in unterschiedlicher Quantität.

§ 5 Beeinträchtigung der Dienstleistung

Grundsätzlich ist die Straßenreinigung in jeder Woche des Jahres durchführbar. Die Reinigung entfällt aus witterungsbedingten Gründen, wenn

- a) die Bodentemperaturen unter dem Gefrierpunkt liegen oder
- b) zu starke Regenfälle ein Kehren unmöglich machen
- c) bei extremen Wetterlagen wie Schneefall, Hagel, orkanartigem Wind.

Die Straßenreinigung entfällt darüber hinaus bei Baumaßnahmen im Straßenraum, die länger als 60 aufeinanderfolgende Tage andauern und ein Kehren unmöglich machen. Der Auftragnehmer wird zeitnah vor Beginn der Baumaßnahmen durch die Auftraggeberin in Kenntnis gesetzt.

Entfällt die Straßenreinigung, so erhält der Auftragnehmer eine entsprechend niedrigere Entlohnung. Es sind keine Ersatzreinigungen nach Beendigung der entsprechenden Reinigungsverhinderung zu leisten.

Bei technisch bedingten Ausfällen (defekte Kehrmaschine o.ä.) hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich angemessener Ersatz gestellt wird, wobei der Auftraggeberin keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen.

§ 6 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften sowie Erlasse, die für den Einsatz seiner Fahrzeuge maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei der maschinellen Straßenreinigung die Vorschriften der StVO, StVZO sowie der Maschinenlärmverordnung (32. BImSchVO) jeweils in der gültigen Fassung zu beachten.

§ 7
Abrechnung der Dienstleistung

Die Abrechnung erfolgt monatlich mittels Fahrtennachweis aufgelistet nach Straßen und erbrachten Reinigungskilometern. Bei Störungen insbesondere durch temporäre Baustellen, ist der nicht gereinigte Abschnitt in Metern zu benennen und bei der monatlichen Abrechnung zu berücksichtigen.

Der Reinigungskilometer mit Großkehrmaschinen wird mit __, __ Euro brutto vergütet.

Der Reinigungskilometer mit Kleinkehrmaschinen wird mit __, __ Euro brutto vergütet.

Die manuelle Reinigung wird mit __, __ Euro/h brutto vergütet.

§ 8
Haftungsklausel

Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von jeglichen Schäden, die im Einsatz seines Personals und Fahrzeuge zur auftragungsgemäßen Straßenreinigung auftreten können, von Haftungsansprüchen Dritter frei. Aufgetretene Schädigungen sind der Auftraggeberin sofort zu melden.

§ 9
Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren Bitterfeld-Wolfen als Gerichtsstand ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Muldestausee, __. __. 2025

Ort, __. __. 2025

.....
Unterschrift/ Stempel
Auftraggeberin

.....
Unterschrift/ Stempel
Auftragnehmer